

Lesefassung

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen- Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl, LSA S. 136, 148) sowie der §§ 5, 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der § 5;Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Burg am 24. Oktober 2019 folgende

Neufassung der Satzung der Stadt Burg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg-Ost, Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Detershagen (Friedhofsgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe Burg- Ost , Ortschaft Niegripp, Ortschaft Schartau, Ortschaft Ihleburg, Ortschaft Reesen und der Feierhalle Detershagen und seiner Einrichtung sind gebührenpflichtig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistung stellt.

§ 3

Höhe, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die Gebühr entsteht mit der Antragstellung und Bescheidung.
- 3) Soweit im Bescheid nichts anderes festgesetzt wird, ist die Gebühr innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 28. OKT. 2019

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

-Siegel-

**Anlage zum Tarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für den städtischen Friedhof Burg -Ost
und den Ortschaften Niegripp, Schartau, Ihleburg und Reesen sowie der Feierhalle in
Detershagen**

1. Grabbenutzungsgebühren

Nutzungsgebühr für 25 Jahre Liegezeit gemäß Friedhofssatzung

1.1	Wahlgrabstellen	
1.1.1	1 bettige Wahlstelle	347,00 €
1.1.2	2 bettige Wahlstelle	694,00 €
1.1.3	3 bettige Wahlstelle	1041,00 €
1.1.4	1 bettige Urnenwahlstelle	77,00 €
1.1.5	2 bettige Urnenwahlstelle	154,00 €
1.2	Reihengräber	
1.2.1	Reihengrab	224,00 €
1.2.2	Kinderreihengrab bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben)	65,00 €
1.2.3	Urnenreihengrab	39,00 €
1.3	Sondergräber	
1.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	130,00 €
1.3.2	Erdgemeinschaftsanlage	347,00 €
1.4	Baumgräber	
1.4.1	Partnerbaum	1.157,00 €
1.4.2	Gemeinschaftsbaum	997,00 €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	528,00 €

(Bei Nutzungsverlängerungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung/ Bestattung wird die Gebühr anteilig in Höhe von EUR 21,12 € erhoben)

3. Bestattungsgebühren

3.1 Öffnen und Schließen der Gruft sowie Ausgrünen

3.1.1	Erdbestattung für Erwachsene	entfällt
3.1.2	Erdbestattung Kindergrab (bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	entfällt
3.1.3	Urnengrab (gilt nur für die Urngemeinschaftsanlage in Burg)	37,00 €

3.2 Gebäudebenutzungsgebühren

3.2.1	Kapellenbenutzung	70,00 €
3.2.2	Benutzung der Kühlhalle pro Tag	5,00 €

3.3 Leistungen

	Begleitperson zur Beisetzung	50,00 €
--	------------------------------	---------

3.4 Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen

Für die Genehmigungsgebühr zum Errichten von Grabsteinen, Liegeplatten und Einfassungen werden 9% vom Nettoverkaufswert der Gesamtkosten des fertigen Werkes erhoben. Die Transport- und Aufstellungskosten zum Friedhof werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € und die Höchstgebühr 200,00 €.

3.5 Einebnungsgebühren

3.5.1	Reihengrab oder 1 bettige Wahlstelle	51,00 €
3.5.2	2 bettige Wahlstelle	74,00 €
3.5.3	3 bettige Wahlstelle	102,00 €
3.5.4	Kindergrab oder Urnenstelle	20,00 €
3.5.5	Zusatzgebühr für Mehraufwand Einfassung/ Abdeckung	50,00 €

3.5.6	Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten	
	- Erdgrabstätte (je Einzelgrab) pro Jahr	10,00 €
	- Urnengrabstätte pro Jahr	7,00 €

4. Sondergebühren

4.1	Umbetten von Urnen	50,00 €
4.2	Ausbetten von Urnen	38,00 €
4.3	Nacherwerb pro Jahr	
4.3.1	1 bettige Wahlstelle	35,00 €
4.3.2	2 bettige Wahlstelle	49,00 €
4.3.3	3 bettige Wahlstelle	63,00 €
4.3.4	1 bettige Urnenwahlstelle	24,00 €
4.3.5	2 bettige Urnenwahlstelle	28,00 €
4.4	Fahrgenehmigungen/ Jahresgebühr (gilt für Burg und den Ortschaften)	25,00 €
4.5	Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Burg –in der jeweils gültigen Fassung	15,00 €

5. Flächennutzungsgebühren innerhalb der Ruhegemeinschaft

5.1	Urnenreihengrabstätte	667,00 €
5.2	Urnenwahlgrabstätte (Partnergrab)	705,00 €
5.3	Verlängerung Flächennutzungsgebühr (Urnenwahlgrabstätte /Partnergrab) pro Jahr	45,11 €

Tarif

Zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg für die Trauerhalle des Freidhofes in Detershagen

1. Benutzung der Feierhalle	35,00 €
-----------------------------	---------

